

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen in der Samtgemeinde Rethem (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 59 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) auf seiner Sitzung am 09.12.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der „§ 9 Aufwandsentschädigung“ der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

I. Funktionsträger auf Samtgemeindeebene

- | | | | |
|----|---|---|---|
| a) | der/die Gemeindebrandmeister/in | = | 250 EUR |
| b) | der/die ständige Vertreterin des/der Gemeindebrandmeisters/in | | |
| | 1. sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in | = | ½ der Aufwandsentschädigung des/der Gemeindebrandmeisters/in |
| | 2. sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister/in | = | Aufwandsentschädigung als stellv. Gemeindebrandmeister/in zzgl. 50 % des nach II. a) festgesetzten Betrages |
| c) | der/die Gemeindejugendwart/in | = | 50 EUR |
| d) | der/die Samtgemeindeatemschutzbeauftragte/r | = | 25 EUR |
| e) | der/die Zeugwart/in | = | 25 EUR |
| f) | der/die Schriftführer/in | = | 25 EUR |
| g) | der/die Pressewart/in | = | 25 EUR |
| h) | der/die Sicherheitsbeauftragte/r | = | 25 EUR |

II. Funktionsträger auf Ortsebene

- | | | | |
|----|--|---|--------|
| a) | der/die Ortsbrandmeister/in | | |
| | 1. in Ortsfeuerwehren als Feuerwehstützpunkt | = | 80 EUR |
| | 2. in Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung | = | 60 EUR |
| b) | der/die stellv. Ortsbrandmeister/in | = | 30 EUR |
| c) | der/die Gerätewart/in | | |
| | 1. in Ortsfeuerwehren als Feuerwehstützpunkt | = | 60 EUR |

2. in Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	=	30 EUR
d) der/die Jugendwart/in	=	45 EUR
e) der/die Kinderfeuerwehrwart/in	=	25 EUR

- (2) Angehörige der Feuerwehr, die in der Ausbildung tätig sind, die aber keine der unter Absatz (1) aufgeführte Funktion ausüben, bekommen für jeden Tag Ausbildungsleistung an Wochenenden oder an Feiertagen, an denen Sie mindestens zwei Unterrichtseinheiten durchführen, 15 €.
- (3) Sind die im Absatz 1 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Ausübung ihrer Ämter verhindert, erhalten ihre Vertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Beträge, die für die von ihnen Vertretenen festgesetzt sind. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der Vertretenen auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an die Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Im Übrigen ist der Absatz 2 des § 7 anzuwenden.
- (4) Neben der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht mit Ausnahme der §§ 12 und 13 kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen sowie des Verdienst-/Einnahmeausfalles.
- (5) Mitglieder der Einsatz- und Altersabteilung der Feuerwehr können, wenn sie die erforderliche Sachkunde gegenüber der Samtgemeinde nachweisen, die Prüfung der ortsveränderlichen Elektrogeräte in den Feuerwehrhäusern der Samtgemeinde Rethem (Aller) vornehmen. Das erforderliche Prüfgerät wird von der Samtgemeinde zur Verfügung gestellt. Für die Prüfung aller ortsveränderlichen Elektrogeräte in einem Feuerwehrhaus einer Wehr mit Grundausstattung wird eine Aufwandsentschädigung von 40 €, für das Feuerwehrhaus in Rethem von 70 €, auf Nachweis gezahlt. Der Nachweis ist durch Vorlage des ausgefüllten Prüfbuches erbracht.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rethem, 09.12.2024

Björn Symank

Samtgemeindebürgermeister